

## Erläuterungen:

Seit dem 01.01.2008 gewährt der Rhein-Sieg-Kreis Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, einen pauschalierten Fahrkostenzuschuss zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Hierfür stellte der Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich 220.000 € als freiwillige Leistung zur Verfügung. Aufgrund sprunghaft gestiegener Inanspruchnahme wurde der Haushaltsansatz erstmals in 2012 um nahezu 40.000 € überschritten. Daraufhin wurde der Ansatz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 270.000 €/a erhöht.

Nun zeigt sich, dass selbst dieser erhöhte Ansatz nicht auskömmlich ist. Der Haushaltsansatz für 2013 wird um weitere 25.000 – 30.000 € überschritten.

Die Gewährung des pauschalierten Fahrkostenzuschusses erfolgt über ein Gutscheinsystem. Steuerungsmaßnahmen der Verwaltung sind systembedingt nicht möglich.

Es ist deshalb notwendig, die derzeit gültigen „Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft“ anzupassen.

Nach Ziffer 8 der Richtlinie gelten die Richtlinien unbefristet, es sei denn, sie werden zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres aufgehoben.

Insbesondere diese Fristenregelung hat bisher eine zeitnahe Systemänderung verhindert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im ersten Schritt Ziffer 8 der Richtlinie dahingehend zu ändern, dass die Richtlinie zum 31.12.2015 außer Kraft tritt. Die bis dahin verbleibende Zeit soll dazu genutzt werden, das System zu reformieren und im Herbst 2015 eine neue Richtlinie mit Wirkung zum 01.01.2016 zu beschließen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 12.02.2014